

Ausbildertag 2025

Neues aus dem BBiG/Berufsbildungsvalidierungs- und Digitalisierungsgesetz



INHALT

1. Teil: BVaDiG

2. Teil: Digitalisierung der Ausbildung

Überblick

Berufsausbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG)

Inhalt:

- Validierung beruflicher Kompetenzen
- Digitalisierungen in der Beruflichen Bildung
- Kleinere Anpassungen

Validierung beruflicher Kompetenzen

IHKs sollen berufliche Kompetenzen, die unabhängig von einer Berufsausbildung erworben wurden, bescheinigen („validieren“).

Ziel ist es, „einfacher“ Berufserfahrung einen stärkeren Wert beizumessen.

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller das 1,5-fache der Regelausbildungszeit in dem entsprechenden Beruf tätig war.

Das Mindestalter für den Antrag ist 25.

INHALT

1. Teil: BVaDiG

2. Teil: Digitalisierung der Ausbildung

Ausbildungsvertrag

Ausbildungsverträge können nun auch elektronisch abgefasst werden, § 11 BBiG.

Es ist keine Unterschrift mehr erforderlich.

Die Vertragsabfassung muss dem Azubi und ggf. dessen gesetzlichen Vertretern unverzüglich übermittelt werden.

Der Azubi muss den Empfang der Vertragsabfassung bestätigen.

Die Vertragsabfassung muss speicher- und ausdrückbar sein.

Aufbewahrungspflicht für Ausbildende: 3 Jahre nach Ende der Ausbildung

Bei digitalem Abschluss müssen die Vertragsabfassung und der Empfangsnachweis dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse beigefügt werden.

Digitales mobiles Ausbilden

Mobiles Ausbilden ist möglich, wenn

1. für die Vermittlung Informationstechnik eingesetzt wird,
2. die Ausbildungsinhalte und die Orte, an denen sich die Auszubildenden und ihre Ausbilder oder Ausbilderinnen jeweils aufhalten, für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten auf Distanz geeignet sind und
3. die Qualität der Vermittlung derjenigen bei gleichzeitiger Anwesenheit der Auszubildenden und ihrer Ausbilder oder Ausbilderinnen am gleichen Ort gleichwertig ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausbilder oder die Ausbilderin jederzeit zu den betriebsüblichen Zeiten für den Auszubildenden oder die Auszubildende erreichbar ist, den Lernprozess steuert und begleitet sowie die Lernfortschritte kontrolliert.

Digitales mobiles Ausbilden

Aber: mobiles Ausbilden geht nur in **angemessenem Umfang!**

Die digitale mobile Ausbildung soll eine Option des Lernens sein. D.h. ausschließlich digital darf **nicht** ausgebildet werden!

Maßstab der Angemessenheit wird die Qualität der Vermittlung der Ausbildungsinhalte sein. Damit ist der Umfang eine Einzelfallentscheidung.

Für mobiles Ausbilden erforderliche Hard- und Software muss dem Azubi **kostenlos** zur Verfügung gestellt werden.

Anrechnung von Wegezeiten bei der Freistellung

In § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG wird klargestellt, dass neben der Zeit in der Berufsschule auch die Zeit von der Berufsschule in den Betrieb als Ausbildungszeit zählt.

Nicht als Ausbildungszeit zählen weiterhin die Wegezeiten zwischen Wohnung und Berufsschule.

Auch bei Prüfungen oder Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte zählen die Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Betrieb als Ausbildungszeit.

Weitere Digitalisierungen

- Ein elektronisches betriebliches Zeugnis ist jetzt auch möglich.
Achtung: es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.
- E-Mail-Adressen und Telefonnummern von Azubis, Ausbildenden und Ausbildern sind verpflichtend in das Ausbildungsverzeichnis einzutragen.
- Das Prüfungsergebnis der Abschlussprüfung Teil 1 kann nun auch elektronisch mitgeteilt werden.
- Die **Kündigung** muss weiterhin **schriftlich** erfolgen!

Digitales Prüfen

- Prüfer können an einer Prüfung virtuell teilnehmen, § 42a BBiG.
- Voraussetzungen:
 - Geeignetheit der Prüfungsleistung
 - Information der Prüflinge mit Ladung
 - Prüflinge müssen sich unter Aufsicht an einem von der IHK bestimmten Ort befinden
 - mindestens 1 Prüfer muss sich bei den Prüflingen befinden
 - IHK muss Funktionsfreiheit und Barrierefreiheit der Videokonferenztechnik sicherstellen
 - es darf keine Aufzeichnung erfolgen
- Vorübergehende technische Störungen führen automatisch zur Zeitverlängerung.
- Auch Prüfungsausschusssitzungen können nun rechtssicher elektronisch stattfinden.



Christian Rusche
Recht und Steuern

+49 365 8553-301
rusche@gera.ihk.de



IHK Ostthüringen zu Gera
Gaswerkstraße 23
07546 Gera

Tel.: +49 365 8553-0
info@gera.ihk.de

www.gera.ihk.de